

Merkblatt

**Familienzulagen
für Nichterwerbstätige
ab 1. Januar 2009 (Stand 2011)**

1 Anspruchsberechtigung

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie in der AHV obligatorisch versichert und beitragspflichtig sind.

Keine Nichterwerbstätigen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbständig-erwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten, da der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

2 Finanzierung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden durch die Nichterwerbstätigen sowie durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden finanziert.

Beiträge

Nichterwerbstätige leisten einen Beitrag von 20% auf ihren AHV-Beiträgen, welche den Mindestbeitrag übersteigen.

Beispiel Beitragsberechnung

Beitrag AHV		CHF	924.00
Mindestbeitrag AHV	-	CHF	387.00
Anrechenbarer Beitrag		CHF	537.00
davon 20%		CHF	108.40
FAK-Beitrag		CHF	107.40

3 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienzulagen haben Nichterwerbstätige, wenn

- ihr steuerbares Einkommen der direkten Bundessteuer in der letzten rechtskräftigen Veranlagung CHF 41'760 (anderthalbfacher Betrag

der maximalen vollen Altersrente der AHV) nicht übersteigt.

- sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen
- nicht bereits durch eine andere Person für diese Kinder Zulagen bezogen werden

4 Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 200. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen von monatlich CHF 200 bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne der AHV absolvieren, besteht nach dem vollendeten 16. und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als CHF 2'320 pro Monat bzw. CHF 27'840 pro Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

6 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder von Staatsangehörigen aus Österreich und Slowenien, deren Kinder im Heimatland wohnen, können Familienzulagen ausgerichtet werden.

Für alle übrigen im Ausland lebenden Kinder können keine Familienzulagen bezahlt werden.

7 Auszahlung

Die Zulagen werden mit den Beiträgen an die Ausgleichskasse verrechnet.

Die Familienzulagen werden unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass das steuerbare Einkommen im Bezugsjahr CHF 41'760 nicht übersteigt.

Zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung können die Zulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut.

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

8 Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden kann mit entsprechendem Formular geltend gemacht werden. Dieses kann bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der Ausgleichskasse Kanton Appenzell Ausserrhoden bezogen werden sowie unter www.ahv-iv-ar.ch ausgedruckt werden. Der Anspruch wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Nach der erstmaligen Anmeldung erhalten Sie von der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden rechtzeitig einen Verlängerungsantrag.

Das ausgefüllte Anmeldeformular mit den erforderlichen Unterlagen (Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, Lehrvertrag, Schulbestätigung, Familienausweis, Geburtschein, Scheidungsurteil usw.) ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden einzureichen.

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden, jedoch frühestens ab 1. Januar 2009. Massgebend ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Nichterwerbstätigen haben der Familienausgleichskasse über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden unverzüglich zu melden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Stand Januar 2011